

APOTHEKENRECHT

Aut-idem-Kreuz schlägt Rabattvertrag – nun doch!

von RA Christian Fiedler, Dr. Schmidt und Partner,
Koblenz/Dresden/Oberhausen/München

| Die Abgabe eines nicht rabattbegünstigten Arzneimittels unter Angabe des Handelsnamens, der PZN und unter Setzung des Aut-idem-Kreuzes für einen bei einer Ersatzkasse versicherten Patienten begründet keinen Verstoß gegen die Rabattvertragsregelungen und führt nicht zur Einbuße des Vergütungsanspruchs des Apothekers (Sozialgericht [SG] Koblenz, Urteil vom 16.05.2019, Az. S 11 KR 437/18, Abruf-Nr. 212811, nicht rechtskräftig). |

Sachverhalt

Hintergrund war die Verordnung des Import-Arzneimittels unter Angabe des Handelsnamens „Benepali 50 mg Abacus Injektionslösung vier Fertiggins N2“ und der zugehörigen PZN 12421907. Ferner setzte die verschreibende Ärztin das Aut-idem-Kreuz und gab so zu verstehen, dass genau das auf dem Rezept angegebene Arzneimittel abzugeben ist. Daran hielt sich die Apothekerin. Die Ersatzkasse retaxierte auf null und berief sich auf die folgende Regelung im Arzneimittelversorgungsvertrag (AVV), der zwischen dem Verband der Ersatzkassen und dem Deutschen Apothekerverband geschlossen wurde:

„Hat der Vertragsarzt ein Fertigarzneimittel unter seinem Produktnamen und/oder seiner Pharmazentralnummer unter Verwendung des Aut-idem-Kreuzes verordnet, ist dies im Verhältnis von importiertem und Bezugsarzneimittel mangels arzneimittelrechtlicher Substitution unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn der Arzt vermerkt hat, dass aus medizinisch-therapeutischen Gründen kein Austausch erfolgen darf.“

Dagegen klagte die Apothekerin.

Entscheidungsgründe

Das SG Koblenz gab der Klage vollumfänglich statt und folgte der Argumentation der Apothekerin. Ein Apotheker habe sich grundsätzlich an die therapeutische Entscheidung des Arztes zu halten – insbesondere dann, wenn rein wirtschaftliche Gründe der Ersatzkasse einen Austausch entgegen dem ärztlich angeordneten Austauschverbot rechtfertigen sollen. In einem Vertrag, an dem der verordnende Arzt bzw. dessen berufsständische Vertreter nicht beteiligt waren, könne eine solche Regelung nicht wirksam vereinbart werden. Wenn die Ersatzkassen auf das Verschreibeverhalten der Ärzte einwirken wollten, hätten sie dies im Rahmen von Gesamtverträgen angehen müssen, an denen auch die Vertreter der Ärzteschaft zu beteiligen gewesen wären.

PRAXISTIPP | Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die betreffende Ersatzkasse hat Berufung eingelegt, da diese Entscheidung für alle Ersatzkassen – aber auch die deutsche Apothekerschaft – von grundsätzlicher Bedeutung ist. Sie sollten folglich prüfen, ob bei Ihnen in vergleichbaren Fällen Retaxierungen erfolgt sind, und sich gegen diese wenden. Es könnte unter Verweis auf das vor dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (Az. L 5 KR 143/19) anhängige Verfahren Klage erhoben werden, um ggf. eine Verjährung zu hemmen.



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ah
Abruf-Nr. 212811

Apotheker muss sich an therapeutische Entscheidung des Arztes halten

Prüfen Sie, ob bei Ihnen in vergleichbaren Fällen Retaxierungen erfolgt sind